

(5) Die Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes erteilt der Fischereiberechtigte durch einen Angelberechtigungsschein.

§ 7

(1) Für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zur Ausübung des Fischfanges im Bereich der Küstentischerei sind Gebühren zu erheben.

(2) Für die Gebührenerhebung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und die dazu bekanntgegebenen Gebührentarife.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 8

(1) Die Fischereibeiräte setzen sich aus Vertretern der volkseigenen Fischereibetriebe, der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Güter, der Einzelfischer und des Deutschen Anglerverbandes zusammen. Dem Fischereibeirat des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gehört weiter ein Beauftragter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin an.

(2) Die Berufung der Fischereibeiräte erfolgt für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durch den Minister, für die Räte der Bezirke durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Die Fischereibeiräte geben sich eine Arbeitsordnung, die für den Beirat beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft und für die Beiräte bei den Räten der Bezirke durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigt wird.

Schlußbestimmungen

§ 9

Die Räte der Bezirke haben zu veranlassen, daß in allen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden die Regelung der §§ 4 und 6 dieser Durchführungsbestimmung sowie der §§ 7, 10 und 11 des Fischereigesetzes in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichelt

Anlage 1

Zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Jahres-Fischereischeln Nr.: ... (gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz)

Gültig in der Deutschen Demokratischen Republik

Jahr 19...

für:

geb. am:

wohnhaft in: Kreis:

gültig vom: 19__ bis: 19__

(Auflagen und Beschränkungen vergleiche Rückseite)

Gebühr: 5,— DM

Ort, den 19....

Von den nachstehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen

(Stempel)

.....

(Unterschrift des Inhabers)

(Oberfischmeister bzw. Bezirksfischmeister)

Rückseite

Zur Beachtung!

- 1. Der Inhaber des Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfanges bei sich zu führen und den mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen dem Inhaber des Fischereischeines die Ausübung des Fischfanges nicht zusteht (z. B. als Inhaber eines Fischereirechtes, als Pächter des Gewässers, als Mitglied einer PwF, als Mitarbeiter eines VEB der Binnenfischerei oder als Inhaber eines Erlaubnisscheines zum Fischfang).
3. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang zu beachten.
4. Auflagen und Beschränkungen:

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erlaubnisschein zum Fischfang in Küstengewässern (gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz)

Nr.:

Erlaubnisscheingebühr: DM

Dem Der

wohnhaft in Kreis

wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit folgenden Geräten auszuüben:

auf alle / folgende Fischarten:

und zwar in der Zeit vom 19__

bis 19. ...

Rückseite

In folgenden Gewässern, Gewässerteilen oder -strecken

.....

.....

Beim Fischfang dürfen — Fahrzeuge verwendet werden. keine

Besondere Bedingungen:

Ort, den 19....

(Siegel)

(Oberfischmeister)